

Wird Strom zum Luxusprodukt? Die Preise für Strom sind derzeit in aller Munde. Dabei ist die Energiewende noch gar nicht in Gänze durchgeschlagen. Zur Erinnerung: Die sog. ökologische Steuerreform führte 1999 die Stromsteuer zu einem Regelsteuersatz von 1,023 ct/kWh. Sie sollte so Lenkungswirkung im Sinne des Umweltschutzes entfalten, weil Stromverbrauch als umweltschädliches Verhalten qualifiziert wurde. Heute, rund 20 Jahre später, hat sich der Regelsteuersatz der Stromsteuer auf 2,05 ct/kWh verdoppelt. Aber auch die weiteren Abgaben auf den durchschnittlichen Strompreis für Haushaltskunden können sich sehen lassen: Mehrwertsteuer 5,53 ct/kWh, EEG-Umlage 3,72 ct/kWh, Netzentgelte 8,10 ct/kWh, sonstige Abgaben 2,90 ct/kWh. Die Kosten der Stromerzeugung betragen 12,34 ct/kWh, was einen Preis von insgesamt 34,6 ct/kWh ausmacht. Die Lenkungswirkung der ökologischen Steuerreform sollte bei den privaten Haushalten zur Energieeinsparung führen. Schließlich ging es auch damals schon um die Einsparung von CO₂. Der Zielkonflikt liegt dabei auf der Hand. Zum einen sollen die Abgaben auf Strom zu Einnahmen und zum anderen sollen sie zur Stromeinsparung führen. Die Politik erkor dann auch noch die Stromverbraucher dazu, die Finanzierung der erneuerbaren Energien zu stemmen. Lange ging die Rechnung auf. Derzeit reagiert die Politik allerdings nervös auf die immer weiter steigenden Strompreise. Für Neuverträge werden derzeit ca. 40 ct/kWh aufgerufen. 1999 betrugen die Stromkosten 0,12941 ct/kWh. Bei einem Verbrauch von 3 500 kWh im Jahr sind die Kosten für Strom damit von 452,94 Euro auf 1 400 Euro gestiegen. Wie es wohl weiter geht? Nicht sonderlich erwähnt werden muss, dass Deutschland die Hitparade der Strompreise auf Platz 1 anführt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Umsatzsteuersatz auf Lieferungen von Holzhackschnitzeln

1. Art. 122 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Brennholz“ im Sinne dieses Artikels jegliches Holz bezeichnet, das nach seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist.
2. Art. 122 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der in Anwendung dieser Bestimmung einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, dessen Anwendungsbereich anhand der Kombinierten Nomenklatur auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen kann, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird.
3. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass die Lieferung von Holzhackschnitzeln nach dem nationalen Recht von dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausgeschlossen ist, obwohl dieser nach den nationalen Rechtsvorschriften den Lieferungen anderer Formen von Brennholz zugutekommt, sofern Holzhackschnitzel und diese anderen Formen von Brennholz für den Durchschnittsverbraucher nicht austauschbar sind. Dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

EuGH, Urteil vom 3.2.2022 – C-515/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-341-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Außenwirtschaftsrecht: Reichweite der Altvertragsklausel beim Russland-Embargo – Berücksichtigung von Verboten und Beschränkungen bei der Annahme von Zollanmeldungen – Missachtung des Vertragsstaats als Rechtsanwendungsfehler

1. Die Annahme einer Zollanmeldung ist zu widerrufen, wenn ihr Verbote und Beschränkungen entgegenstehen. Hat die Zollbehörde die Rücknahme der Annahme erklärt, obwohl die Voraussetzungen des Art. 27 UZK nicht erfüllt sind, schließt das die Umdeutung in einen Widerruf nach Art. 28 UZK nicht aus.
2. Die Altvertragsklausel des § 77 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AWW erfasst nur solche Verträge und Vereinbarungen, mit denen konkrete vertragliche Leistungspflichten bereits vor dem 01.08.2014 begründet worden sind. Ob das der Fall ist, kann nur nach Maßgabe des jeweils einschlägigen (ggf. ausländischen) Rechts bestimmt werden.
3. Es ist Aufgabe des FG als Tatsacheninstanz, das maßgebende ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 293 ZPO). An die Ermittlungspflicht sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je komplexer oder fremder das anzuwendende Recht im Vergleich zum eigenen ist.

BFH, Urteil vom 19.10.2021 – VII R 7/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-341-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BayVGH: Bund darf Vizepräsidentenstelle am BFH vorläufig nicht besetzen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschlüssen vom 1.2.2022 (Az. 6 CE 21.2708 u. a.) drei Beschwerden der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen und damit die Stellenbesetzung für das Vizepräsidenten-

amt am Bundesfinanzhof (BFH) vorläufig untersagt.

Im Auswahlverfahren um das seit 1.11.2020 unbesetzte Vizepräsidentenamt hatte sich das Bundesjustizministerium für eine Bewerberin entschieden, die derzeit als Präsidentin eines Finanzgerichts tätig ist. Diese hatte sich u. a. gegen drei Vorsitzende Richter und Vorsitzende Richterinnen am BFH durchgesetzt.

Den gegen die Auswahlentscheidung erhobenen Eilanträgen der drei Konkurrenten hatte das Verwaltungsgericht München mit Beschlüssen vom 14.10.2021 stattgegeben und der Bundesrepublik Deutschland untersagt, die Vizepräsidentenstelle mit der Bewerberin zu besetzen, solange keine neue Auswahlentscheidung über die Bewerbungen der Konkurrenten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts getroffen worden ist. Gegen die Beschlüsse legte die Bundesrepublik Deutschland jeweils Beschwerde ein.

Der BayVGH hat die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nun bestätigt und eine Verletzung der drei Konkurrenten in ihrem Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG bejaht. Unabhängig davon, ob das Bundesjustizministerium beim Anforderungsprofil für die Vizepräsidentenstelle zulässigerweise auf eine richterliche Erfahrungszeit am BFH habe verzichten dürfen, sei der Leistungsvergleich der Bewerber anhand der abschließenden Gesamturteile in den dienstlichen Beurteilungen rechtsfehlerhaft. Das Bundesjustizministerium habe weder von einem Gleichstand noch von einem Vorsprung der ausgewählten Bewerberin ausgehen dürfen. Die Eignungsprognose für die erfolgreiche Bewerberin sei nicht mit den anderen Beurteilungen vergleichbar, weil sie von einem Landesdienstherm stamme und unklar bleibe, welches Anforderungs-